

in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission überarbeitete Vorschriften heraus.

6. Planung der Grundfonds und Investitionen
- 6.1. Zu Teil I Abschnitt 4 Ziff. 3.2. Abs. 3 (S. 101):
Die WB und die den Ministerien unterstellten Kombinate haben die „Aussonderungsquote“ entsprechend den unterschiedlichen Bedingungen zu differenzieren und den unterstellten Betrieben und Einrichtungen als absolute Wertgröße des Aussonderungsvolumens zu übergeben. Bei der Differenzierung der staatlichen Planaufgaben ist die Wertgröße des Aussonderungsvolumens durch Angaben über aussondernde Grundmittel (Anlagen, Ausrüstungen u. a.) zu ergänzen.
- 6.2. Zu Teil I Abschnitt 4 Ziff. 5. Abs. 3 (S. 104):
Der Nachweis der Bestätigung der Aufgabenstellung ist auf der Rückseite des Vordruckes 0723 zu führen. Dazu sind in dem freien Feld des Vordruckes anzugeben:
— Termin der Bestätigung der Aufgabenstellung und
— bestätigendes Organ.
- 6.3. Zu Teil I Abschnitt 4 Ziff. 6. (S. 104):
Für zentralgeplante Investitionsvorhaben, mit denen neue Arbeitsplätze geschaffen werden und für die noch keine zweischichtige Auslastung gesichert ist, sind durch die Minister Maßnahmepläne auszuarbeiten, die durch Freisetzung von Arbeitskräften bzw. Einsparung von Arbeitsplätzen die zweischichtige Auslastung der neu zu schaffenden Grundmittel gewährleisten. Die Maßnahmepläne sind zusammen mit den Titellisten an die Staatliche Plankommission einzureichen.
- 6.4. Zu Teil I Abschnitt 4 Ziff. 6.2. (S. 105):
Für alle Investitionsvorhaben zur Nutzung von Sekundärrohstoffen und Abprodukten sind die Titellisten (Vordruck 0723, 0724 bzw. 0726) im Auswahlmerkmal 4 mit der Ziff. 8. zu kennzeichnen.
- 6.5. Zu Teil I Abschnitt 4 Ziff. 6.2. (S. 105):
Bei der Verwendung des Vordruckes 0725 — Druckjahr 1978/ Format A 4 — sind die freien Zeilen für die folgenden Angaben zu verwenden:

	Kennziffer- Nummer
• Betriebl. Rationalisierungsinvestitionen von 0401	0404
• Bau von 0404	0405
• Ausrüstungen von 0404	0406
• Zuwachs Warenproduktion der Rationalisierungsinvestitionen (0404) IAP	0462

- 6.6. Zu Teil I Abschnitt 4 Ziff. 6.2. (S. 105):
Die Industrieministerien und die ihnen unterstellten WB, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen (mit Ausnahme der Betriebe, die in reduziertem Umfang planen) haben die Verwendung ihrer Investitionen (Kennziffer 0401) auf dem Vordruck 9209 zusätzlich zu den Kennziffern 0404 bis 0406 nach folgender Gliederung auszuweisen:

- a) Erneuerung (Kennziffer 0471)
b) Erweiterung (Kennziffer 0472)
c) Neubau (Kennziffer 0473)

Dabei ist von folgender Definition auszugehen:

- a) Erneuerung:
Investitionen in vorhandenen Betrieben und Einrichtungen zur betrieblichen Rationalisierung durch Modernisierung und technische Neuausrüstung gegebenenfalls in Verbindung mit Um- und Ausbau bzw. Anbau zur Komplettierung vorhandener Gebäude und baulicher Anlagen. Dazu gehören auch Ersatzinvestitionen rohstoffgewinnender Betriebe zum Abbau von Lagerstätten an geologisch bedingten neuen Standorten sowie Investitionen zum Ersatz von Kapazitäten gleicher Leistungsfähigkeit. Durch die Erneuerung verringert sich die Anzahl der Arbeitsplätze bzw. bleibt gleich.
- b) Erweiterung:
Investitionen in vorhandenen Betrieben und Einrichtungen zur Erweiterung der Kapazitäten durch komplexe Rekonstruktion und Errichtung neuer Anlagen oder Teile von Anlagen. Mit Erweiterungsin-

vestitionen ist die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze verbunden,

- c) Neubau:
Investitionen zur Schaffung neuer Kapazitäten durch Neubau von Betrieben, Betriebsteilen und Einrichtungen an neuen Standorten bzw. auf dem angrenzenden Gelände bestehender Betriebe. Mit einem Neubau ist die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze verbunden.

Alle Investitionen sind bei der Planung und Abrechnung in eine der genannten Kategorien einzuordnen.

Bei dem Ausweis der Verwendung der Investitionen ist zu beachten:

- Hauptkriterium für die Zuordnung einer Investition ist die Auswirkung der Investition auf die Anzahl der Arbeitsplätze. Weiteres Kriterium für die Zuordnung innerhalb der Kategorie b und c ist der Standort.
- Die Zuordnung erfolgt grundsätzlich vom Standpunkt des investierenden Betriebes. Eine Zuordnung vom überbetrieblichen Standpunkt ist dann zulässig, wenn es sich um eine Investition handelt, die sich unmittelbar auf die Anzahl der Arbeitsplätze mehrerer Betriebe bzw. Betriebsteile mit gleichem Einzugsgebiet der Arbeitskräfte auswirkt.
- Investitionen, die zur Schaffung von Grundfonds ohne Arbeitsplätze führen, sind entsprechend ihrem Charakter — Erneuerung, Erweiterung oder Neubau — einer dieser Kategorien zuzuordnen.

Bei der Einreichung bzw. Korrektur von Titellisten im Bereich der Industrieministerien sind die Investitionsvorhaben entsprechend dieser Gliederung des Verwendungszwecks zusätzlich kenntlich zu machen.

Dazu ist das Auswahlmerkmal 7 (gemäß Planungsordnung Teil II Abschnitt 4 Ziff. 2.7.) zu verwenden. Im Auswahlmerkmal 7 gelten folgende Kategorien:

- 5 — Rationalisierung
6 — Ersatz
7 — Erweiterung
8 — Neubau

Die angegebenen Schlüsselnummern sind wie folgt zu verwenden:

- 5 und 6 — bei Verringerung oder mindestens gleichbleibender Anzahl der Arbeitsplätze (5 + 6 = Erneuerung)
7 und 8 — bei Erhöhung der Anzahl der Arbeitsplätze

Planung der Projektierungsleistungen

- 6.7. Zu Teil I Abschnitt 4 Ziff. 7. (S. 106):

- 6.7.1. Die Industrieministerien und die Ministerien für Bauwesen, für Post- und Fernmeldewesen, für Verkehrswesen, für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie für Umweltschutz und Wasserwirtschaft haben als Bestandteil ihres Planentwurfes an die Staatliche Plankommission

— Übersichten über den Gesamtbedarf an Projektierungsleistungen und seine Deckung einzureichen.

- a) Auf Vordruck 9208 ist die Projektierungsbilanz des Ministeriums, für zweigspezifische Projektierungsleistungen (ohne Spezialprojektierungsleistungen gemäß Buchst. b) zur Sicherung der Investitionsvorhaben und für sonstige Aufgaben auszuweisen. Aus dem in Ziff. 7.3. Abs. 5 (S. 108) der Planungsordnung vorgegebenen Muster sind dazu nur die Spalten „Projektierungsbilanz des Planjahres“ für die

Lfd. Nr. 1 Projektierungsbedarf (in 1 000 Std.)
Lfd. Nr. 2 Projektierungsaufkommen (in 1 000 Std.)

Lfd. Nr. 3 Bilanzergebnis (Mehrkapazitäten bzw. Fehlkapazitäten)

anzugeben.

Fehlkapazitäten sind für zentralgeplante Vorhaben je Vorhaben auszuweisen. Ursachen und Lö-